



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Landeshaus
24105 Kiel

12. April 2023

Antrag der FDP-Fraktion „Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben“ (Drucksache 20/501)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Antrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Wir begrüßen den Antrag der FDP-Fraktion. Bereits seit Jahren setzt sich der Bund der Steuerzahler auf Bundesebene dafür ein, die Steuertarife in allen Bereichen „auf Räder zu setzen“. Denn ohne eine regelmäßige Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung steigt die prozentuale Durchschnittsbesteuerung durch die Inflation kontinuierlich an. Dieser Effekt wird als „kalte Progression“ bezeichnet.

Wir setzen uns allerdings dafür ein, die kalte Progression nicht durch mehr oder weniger regelmäßige Anpassung von Freibeträgen und Steuersätzen durch Einzelgesetze zu korrigieren, sondern bereits in der Steuergesetzgebung eine gleitende Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung zu verankern. Entsprechende Formulierungsvorschläge hat der Bund der Steuerzahler durch sein Forschungsinstitut, das Deutsche Steuerzahlerinstitut in Berlin, erarbeiten und veröffentlichen lassen.

Richtig ist, dass die kalte Progression nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch andere Steuerarten, wie beispielsweise die Erbschaft- und Schenkungsteuer betrifft. Will man sie ausgleichen, reicht die Anpassung der Freibeträge jedoch nicht aus. Vielmehr müssen auch die Eckwerte einer laufenden Indexierung unterzogen werden.

Wir begrüßen, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit diesen Fragestellungen auseinandersetzt. Der vordringliche Adressat für einen Gesetzesvorschlag ist jedoch der Deutsche Bundestag. Hier wirken wir seit Jahren auf die Fraktionen und das Bundesfinanzministerium ein, die Steuergesetze entsprechen anzupassen.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen wird grundsätzlich durch das Leistungsfähigkeitsprinzip begründet. Ökonomisch stellt der Zuwachs des Vermögens ein Einkommen dar, das jedoch nur einmalig zufließt. Spätere Einkünfte, die aus dem gewachsenen Vermögen entstehen, unterliegen dann ja wiederum der Einkommensbesteuerung. Insofern wäre es steuersystematisch konsequent, jeden Vermögenszuwachs durch Erbschaft oder Schenkung unabhängig von der Art des Vermögens gleichzubehandeln. Rein ökonomisch stellt es keinen Unterschied dar, ob der Vermögensgewinn aus Geldvermögen, Immobilien oder Unternehmensanteilen besteht.

In der allgemeinpolitischen Diskussion wird jedoch häufig unterschieden, ob der Vermögenszuwachs zufällig oder gezielt zufließt. So gilt es gesellschaftlich als akzeptiertes Motiv, einen Vermögensaufbau innerhalb der Familie über mehrere Generationen fortzusetzen. In diesen Fällen wird von der übertragenden Generation absichtlich gespart, um den nachfolgenden Generationen einen Vermögensstock überlassen zu können. Gesellschaftspolitisch ist diese Form des Vermögensaufbaus durchaus gewollt, weil sie die Sparquote erhöht und damit Probleme der Zukunftssicherung für künftige Generationen verringert. Ebenso gelten in unserer Gesellschaft inhabergeführte Unternehmen als vorteilhaft gegenüber reinen Kapitalgesellschaften. Politisch sollen inhabergeführte Unternehmen gefördert werden, dazu gehört dann konsequenterweise auch, ihre Übertragung auf die nächste Inhaber-Generation zu erleichtern.

Werden diese gesellschaftlichen Grundauffassungen als Politikziele akzeptiert, ergibt sich automatisch ein Dilemma mit der Gleichbehandlung bei der Übertragung unterschiedlicher Vermögensarten. Während sich Geldvermögen und Unternehmensanteile an Kapitalgesellschaften leicht teilen lassen, um daraus die anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer zu entrichten, gilt dieses für Immobilieneigentum und das Eigentum an inhabergeführten Unternehmen in aller Regel nicht. Hier müsste das Eigentum zumindest teilweise veräußert werden, um die fälligen Steuern entrichten zu können. Damit würde das eigentlich von der übertragenden Generation verfolgte Motiv des Vermögenserhalts konterkariert werden. Insofern kommt es zur steuersystematisch nicht zu begründenden Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Vermögensarten.

Wichtig ist uns in dieser Diskussion, dass die politischen Zielsetzungen vom Gesetzgeber konsistent und verständlich festgelegt werden. Nur wenn die Ziele der Politik bekannt sind, kann geprüft werden, ob die zur Zielerreichung ergriffenen Maßnahmen effizient sind.

Zu Ihren Einzelfragen:

Die Definitionen der politischen Zielsetzung muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Wenn es das Ziel der Regelung sein soll, die Weitergabe von Immobilien zur Eigenutzung innerhalb der Familie steuerlich zu verschonen, wäre es konsequent, auf eine Frist vollkommen zu verzichten. Solange die Immobilie selbst genutzt wird, wäre

sie dann von der Besteuerung verschont. Sobald sie veräußert wird, könnte die steuersystematisch gebotene Besteuerung nachgeholt und aus dem Verkaufserlös finanziert werden.

Die Änderung der Bewertungsregelungen für Immobilien führt in Verbindung mit den in den letzten Jahren stark gestiegenen Immobilienpreisen zu einer tendenziell deutlich erhöhten Bewertung von Grundvermögen. Dieser Effekt ist ein Ergebnis der Marktentwicklung und grundsätzlich unabhängig vom Tourismus. Überall dort wo eine besonders hohe Nachfrage auf ein begrenztes Angebot stößt, steigen die Preise und damit auch die Bewertung von vererbtem oder geschenktem Grundvermögen. Für die neuen Eigentümer erhöht sich damit der Vermögenszuwachs, gleichzeitig steigt aber auch die steuerliche Belastung. Dieses ist das Grundprinzip eines progressiven Steuertarifs, wie er auch in der Erbschaft- und Schenkungsteuer angelegt ist.

Durch die persönlichen Freibeträge, die Steuerklassen und den Steuersatz nach Stufen ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer schon heute stark progressiv angelegt. Der höchste Steuersatz beträgt 50 Prozent in der Steuerklasse III. Ein höherer Steuersatz wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Eine stärkere Ausdifferenzierung der Progressionswirkung, bis hin zu einem linear-progressiven Steuertarif, würde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht weiter verkomplizieren.

Die Privilegierung von großen Betriebsvermögen ist mit dem Ziel eingeführt worden, eine Zerschlagung von inhabergeführten Unternehmen zur Begleichung der Steuerschuld zu vermeiden. Insbesondere sollte damit der Umwandlung von Familienunternehmen in Kapitalgesellschaften entgegengewirkt werden. Nach unseren Erkenntnissen ist dieses Ziel zumindest in der Tendenz erreicht worden. Wenn eine Mindestbesteuerung gefordert wird, muss die gesellschaftspolitische Zielsetzung neu justiert werden oder es müssen andere Maßnahmen vorgeschlagen werden, wie der Erhalt von inhabergeführten Unternehmen im Erbfall sichergestellt werden soll.

Gern sind wir bereit, unsere Positionen im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident